

SutorEdelmetallDepot^{PLUS}

Reichen Sie diese Unterlagen bitte bei Multi-Invest bzw. Ihrem Pool ein:

- ◆ Seite 2-7 mit Unterschrift des Kunden

Händigen Sie diese Unterlagen bitte Ihrem Kunden aus:

- ◆ Seite 2-21



Antragsformular SutorEdelmetallDepot^{PLUS}

Dieses Formular dient zur Depoteröffnung. Hier werden alle relevanten Angaben des Kunden und für die Anlage

erfasst sowie die Legitimationsprüfung abgebildet.



Bedingungswerk (Vertragsbedingungen, Verbraucherinformationen, AGB etc.)

Das Bedingungswerk umfasst unter anderem

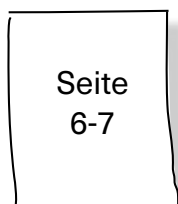
die Vertragsbedingungen für Edelmetallsparpläne.

Hinweis: Bitte reichen Sie zusammen mit den Antragsunterlagen eine Ausweiskopie ein.



Informationsbogen für den Einleger

Mit diesem Formular wird der Kunde über die geltende Einlagensicherung informiert.



Vermittlungsvereinbarung

Die Vermittlungsgebühren werden über die Vermittlungsvereinbarung geregelt.

Dürfen wir Ihnen helfen?

- ◆ Tel. 06196 99889-0
- ◆ info@multi-invest-ffm.com





■ Kunde Frau Herr

Die nachstehende Anschrift ist mein ständiger Wohnsitz.

Name	Geburtsname
Vorname(n) ¹⁾	
Straße, Hausnr.	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort/-land
E-Mail	Telefon
Staatsangehörigkeit	Familienstand <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> alleinstehend
Beruf/Ausbildung	selbständig <input type="checkbox"/> Branche

¹⁾ (alle lt. aml. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)



■ Kundenportal und E-Mail-Kommunikation

Ich möchte das Kundenportal nutzen und bin damit einverstanden, dass die Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“) mit mir im Rahmen des Edelmetallsparplans per E-Mail kommuniziert (gemäß Ziffer 9 der Vertragsbedingungen für Edelmetallsparpläne).

Die E-Mail-Kommunikation erfolgt in der Regel über das Kundenportal. Im Kundenportal können Sie auf Informationen über Ihre Konten und Depots zugreifen sowie der Bank elektronische Nachrichten zukommen lassen. Über ein elektronisches Postfach werden Ihnen grundsätzlich sämtliche Dokumente, die im Rahmen der Konto- und Depotführung und ggf. Vermögensverwaltung von der Bank erstellt werden, zur Verfügung gestellt (Ausnahme: Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen wie etwa Steuerbescheinigungen). Sie verzichten auf die Zusendung sämtlicher Dokumente in Papierform. Über den Eingang neuer Dokumente in Ihrem elektronischen Postfach werden Sie über die o.g. E-Mail-Adresse informiert.

Werbung wird mir die Bank nur zusenden, wenn ich nachfolgend mein Einverständnis erteile.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bank die von mir erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere meine E-Mail-Adresse, zu Zwecken der Übermittlung von Informationen über die Bank, von Angeboten zu Bank- und Finanzdienstleistungen sowie zur Zusendung ihres Newsletters (Werbung) verarbeitet und nutzt. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

■ Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand: 03.05.2017

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Ich erkläre ausdrücklich, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) zu handeln. Dies gilt für alle, auch zukünftige Depots und Konten, die ich im Rahmen der Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde.

Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG (Geldwäschegesetz): Ich erkläre, dass weder ich noch eines meiner unmittelbaren Familienmitglieder, noch eine mir nahe stehende Person ein wichtiges öffentliches Amt (z. B. Mitglied einer Regierung, eines Parlaments oder eines obersten Gerichts, Botschafter oder hochrangiger Offizier der Streitkräfte) ausübe bzw. ausübt oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt habe bzw. hat.

Meldepflicht an US-Behörden: Ich bestätige, dass ich kein US-Bürger im Sinne der Steuergesetze der USA bin.

Änderung der gemachten Angaben: Ich verpflichte mich, der Bank Änderungen zu den Angaben zu meiner Person, zum wirtschaftlich Berechtigten, zu der vorstehenden Erklärung zu wichtigen öffentlichen Ämtern (§ 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG) oder bzgl. der Meldepflicht an US-Behörden im Laufe der Geschäftsbeziehung unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

Erklärung zum Agio: Mir ist bekannt, dass von der Bank, nach dem Erreichen der/des vereinbarten Sparvertragssumme/einmaligen Anlagebetrages, auf jede Zuzahlung ein Agio in Höhe von 6,5% erhoben wird, das ganz oder teilweise als Vergütung für die Vertriebsleistung an die Multi-Invest GmbH ausbezahlt werden kann, die ihrerseits bis zu 100% dieser Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann.

Einbeziehung weiterer Geschäftsbedingungen

Neben den Vertragsbedingungen für Edelmetallsparrpläne (S. 4–6) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (S. 9–13) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge (S. 14), wobei die darin ausgewiesenen Entgelte für über die Hauptleistung hinausgehende Zahlungen des Kunden („Nebenleistungen“) hiermit ausdrücklich vereinbart werden. Bei Einrichtung eines Zugangs zum Kundenportal gelten darüber hinaus die Bedingungen für das Kundenportal der Sutor Bank (S. 16–17).

Kundeninformationen

Bitte beachten Sie die folgenden diesem Antrag beigefügten Unterlagen:
 – Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. mit Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB (S. 7–8)
 – Informationen über die Anlage in Edelmetallen (S. 15)



Antrag und Bestätigung der Angaben und Erklärungen

Ich bestätige, dass meine in diesem Antrag gemachten Angaben und Erklärungen richtig und vollständig sind und beantrage bei der Bank den Abschluss eines Edelmetallsparrplans gemäß den Bestimmungen in diesem Antragsformular und zu den im Anhang abgedruckten Vertragsbedingungen.

 Ort, Datum ✗ Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Bestätigung

Ich habe ein Exemplar dieses mit Anhängen aus 17 Seiten bestehenden Antragsformulars erhalten.

 Ort, Datum ✗ Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s



Legitimationsprüfung

Der Vertragsabschluss ist von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung abhängig.

Legitimation durch Berater/Vermittler

Legitimationspapier:

Personalausweis Reisepass mit Meldebescheinigung

Dokument-Nummer:

Gültig bis: . .

Ausstellende Behörde: _____

Der Antragsteller ist bereits Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG. Die Kundennummer lautet: _____

(Eine erneute Legitimationsprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.)

Legitimationsprüfung per POSTIDENT



Angaben und Erklärung des Beraters/Vermittlers

Ich bestätige, die Identität des Kunden in seiner Anwesenheit anhand des oben angegebenen gültigen Ausweispapieres festgestellt zu haben; gilt nicht bei „Legitimationsprüfung per POSTIDENT“ und wenn der Antragsteller bereits Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG ist. Ich bestätige, den Kunden ordnungsgemäß über das vermittelte Anlageprodukt einschließlich der anfallenden Kosten aufgeklärt zu haben.

Raum für Berater-/Vermittlerstempel

Berater-/Vermittlernummer: Name des Beraters/Vermittlers (in Druckbuchstaben):

 Ort, Datum ✗ Unterschrift des Beraters/Vermittlers

Bitte einsenden an:
Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, Ginnheimer Straße 4, 65760 Eschborn

Informationsbogen für den Einleger

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921



Kunde

1. Konto-/Depotinhaber

Frau Herr

Name

Vorname(n)*

Geburtsdatum

Ggf. 2. Konto-/Depotinhaber

Frau Herr

Name

Vorname(n)*

Geburtsdatum

* (alle lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei Max Heinr. Sutor oHG (Sutor Bank) sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktadressen:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 Postanschrift: 10178 Berlin Postfach 11 04 48 Deutschland 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen

(für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

¹⁾ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

²⁾ Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

³⁾ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

⁴⁾ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28 Postanschrift:
10178 Berlin Postfach 11 04 48
Deutschland 10834 Berlin
Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



Unterschrift(en)

Ort, Datum

Unterschrift des 1. Konto-/Depotinhabers
und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Unterschrift des 2. Konto-/Depotinhabers
und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Bitte ausgefüllt und unterschrieben einsenden an:

Max Heinr. Sutor oHG, Postfach 11 33 37, 20433 Hamburg

Stand: 22.01.2017

INFORMATIONSBÖGEN FÜR DEN EINLEGER

Vermittlungsvereinbarung

zwischen der

Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, Ginnheimer Straße 4,
65760 Eschborn (im Folgenden „Vermittlungsgesellschaft“)

und

Frau Herr

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Straße, Hausnr.

PLZ

Ort

(im Folgenden „Kunde“)

Im Rahmen dieser zu den auf Seite 2 abgedruckten Vertragsbedingungen geschlossenen Vermittlungsvereinbarung hat die Vermittlungsgesellschaft dem Kunden folgendes Konto/Depot vermittelt:

Bezeichnung des
Kontos/Depots

SutorEdelmetallDepot^{PLUS}

Auftragsdatum

20

1) Monatliche Anlagebeträge

Die Höhe der vom Kunden zu entrichtenden **Vermittlungsgebühr** beträgt:

6,5% der Vertragssumme (12 x Monatsbeitrag x Laufzeit) + 2 Monatsbeiträge = _____ EUR

Die Zahlung der Vermittlungsgebühr erfolgt durch:

a. Parallelzahlung

Die Zahlung der Gebühr erfolgt in Monatsraten des monatlichen Anlagebetrages.

Zahlungsbeginn: 01. 15. **20** (Monat/Jahr)

Zahlungsweise: Nur per Überweisung¹⁾. Hierfür nutzen Sie bitte unser Dauerauftragsformular.

b. Aufteilung des Anlagebetrages

Folgender Auftrag soll von der Vermittlungsgesellschaft an die konto-/depotführende Stelle weitergeleitet werden:

Ich beauftrage hiermit die konto-/depotführende Stelle, Zahlungen zugunsten meines Edelmetalldepots um jeweils 80% bis zur Tilgung der Vermittlungsgebühr zu verringern und weise die konto-/depotführende Stelle an, diesen Betrag an die Vermittlungsgesellschaft zur Tilgung der Gebühr zu überweisen.

Ich wünsche eine einmalige **Sonderzahlung** i. H. v. _____ **EUR**.

Zahlungszeitpunkt: sofort am **20** (Tag/Monat/Jahr)

Zahlungsweise: Nur per Überweisung¹⁾. Hier nutzen Sie bitte unser Überweisungsauftragsformular.

2) Einmalanlagen

Die Höhe der vom Kunden zu entrichtenden **Vermittlungsgebühr** beträgt:

6,5% des Einmalanlagebetrages = _____ EUR

Die Zahlung der Vermittlungsgebühr erfolgt durch:

a. Vorabzahlung des Gesamtbetrages. Der Betrag wird zusätzlich zum Einmalanlagebetrag gezahlt.

Zahlungszeitpunkt: sofort am **20** (Tag/Monat/Jahr)

Zahlungsweise: Nur per Überweisung¹⁾. Hierfür nutzen Sie bitte unser Überweisungsauftragsformular.

b. Aufteilung des Anlagebetrages

Folgender Auftrag soll von der Vermittlungsgesellschaft an die konto-/depotführende Stelle weitergeleitet werden:

Ich beauftrage hiermit die konto-/depotführende Stelle, die Vermittlungsgebühr aus dem Eingang des Einmalanlagebetrages zu entnehmen und an die Vermittlungsgesellschaft zur Tilgung der Gebühr zu überweisen.

¹⁾ Erfolgt die Zahlung der Vermittlungsgebühr per Überweisung, beauftrage ich die konto-/depotführende Stelle, meiner Hausbank das beigefügte Dauer-/Überweisungsauftragsformular zu übersenden und die Überweisung ausführen/den Dauerauftrag einrichten zu lassen.

Die vorab genannten Zahlungszeitpunkte entsprechen dem Fälligkeitsdatum der entsprechenden Zahlungen. Der Fälligkeitszeitpunkt aller zukünftigen Monatsraten ist der 1. oder 15. des jeweiligen Monats, entsprechend des vom Kunden gewählten Zahlungsrythmus.

Bitte beachten Sie die auf Seite 2 abgedruckte Widerrufsbelehrung.

Bestätigungen

Ich bin mit der Geltung der auf Seite 2 abgedruckten Vertragsbedingungen und den auf Seite 2 angegebenen Informationen zur Einwilligung in die Datenübermittlung sowie der Vereinnahmung von ggf. Anteilen am Kaufpreisaufschlag zugunsten der Vermittlungsgesellschaft einverstanden.

Ort, Datum

✕

Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Ich bestätige, dem Kunden eine Durchschrift dieser Vermittlungsvereinbarung nebst Vertragsbedingungen und Widerrufsbelehrung ausgehändigt und den Kunden wahrheits- und ordnungsgemäß über die genannten, für die Vermittlung des Kontos/Depots anfallenden Kosten informiert zu haben.

Ort, Datum

✕

Berater-/Vermittlername in Druckbuchstaben

✕

Unterschrift des Beraters/Vermittlers

Ein Exemplar der Vermittlungsvereinbarung nebst Vertragsbedingungen und Widerrufsbelehrung habe ich heute erhalten.

Ort, Datum

✕

Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Bitte einsenden an: **Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, Ginnheimer Straße 4, 65760 Eschborn**

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 80748, Geschäftsführer: Alexander Walleczek B.A., Generalbevollmächtigter: Dipl. rec. oec. Bernd Walleczek

◆ Vertragsbedingungen der Vermittlungsvereinbarung

1. Die Vermittlungsgesellschaft wird vom Kunden beauftragt, ihm das auf Seite 1 angegebene Konto/Depot zu vermitteln. Sie erhält vom Kunden hierfür eine Vermittlungsgebühr. Die Vermittlungsgesellschaft erhält von der konto-/depotführenden Stelle für die Vermittlung des Kontos/Depots keine Abschlussprovision. Der Kunde wird darauf hingewiesen und stimmt zu, dass die Vermittlungsgesellschaft zusätzlich zu der hier vereinbarten Vermittlungsgebühr während des Bestehens des Kontos/Depots von der konto-/depotführenden Stelle ggf. Anteile am Kaufpreisaufschlag erhalten kann.
2. Die von der Vermittlungsgesellschaft zu erbringende Leistung ist auf die Vermittlung des auf Seite 1 angegebenen Kontos/Depots und die hiermit in Zusammenhang stehende Aufklärung beschränkt. Eine darüber hinausgehende Beratungs-, Aufklärungs- oder Betreuungspflicht kann in einem gesonderten Vertrag vereinbart werden.
3. Bei der Vermittlung des auf Seite 1 bezeichneten Kontos/Depots kann sich die Vermittlungsgesellschaft der Hilfe Dritter, sogenannter Untervermittler bedienen. Diese sind jedoch nicht berechtigt, Zusagen zu machen, die von den vorliegenden Vertragsbedingungen bzw. dem Vertragsformular abweichen. Insbesondere ist es ihnen nicht gestattet, den Kunden Produkte oder Dienstleistungen zu vermitteln bzw. Verträge abzuschließen, welche der Finanzierung oder Teilfinanzierung der von der Vermittlungsgesellschaft vertriebenen Produkte oder der anfallenden Vermittlungsgebühren dienen. Derartige abweichende Zusagen oder Vertragsangebote erfolgen ausdrücklich ohne Zustimmung der Vermittlungsgesellschaft, sich hieraus möglicherweise ergebende Einreden oder Einwendungen können dem Anspruch der Vermittlungsgesellschaft auf Zahlung der Vermittlungsgebühr nicht entgegen gehalten werden.
4. **Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vermittlungsvereinbarung und dem vermittelten Konto/Depot um zwei separate Vereinbarungen und damit um zwei rechtlich selbständige Verträge mit unterschiedlichen Gesellschaften handelt. Die zu entrichtende Vermittlungsgebühr stellt eine vom vermittelten Konto/Depot losgelöste, von dessen Aufrechterhaltung unabhängige Zahlungsverpflichtung dar.**
5. **Der Anspruch der Vermittlungsgesellschaft auf Zahlung der Vermittlungsgebühr entsteht mit dem Zustandekommen des vermittelten Kontos/Depots und bleibt von einer Änderung oder Beendigung des vermittelten Kontos/Depots unberührt.**
6. Auf Seite 1 ist/sind die Fälligkeit(en) für die Zahlung(en) der Vermittlungsgebühr festgesetzt. Dessen ungeachtet wird der jeweils noch ausstehende Restbetrag der Vermittlungsgebühr sofort fällig, wenn der Kunde die Kündigung des auf Seite 1 benannten, vermittelten Kontos/Depots erklärt oder mit der ratenweisen Tilgung der Vermittlungsgebühr 3 Wochen oder mehr in Rückstand gerät. Die Geltendmachung von Verzugszinsen und weiterem Schadensersatz bleibt vorbehalten.
7. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

◆ Einwilligung des Kunden in die Datenübermittlung

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen sowie sonstige, im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdende personenbezogene Daten werden von der Vermittlungsgesellschaft gespeichert, genutzt, ausgewertet, abgerufen und an von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte übertragen, sei es auf elektronischem oder auf schriftlichem Weg.

Ich willige ein, dass die Vermittlungsgesellschaft im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus dieser Vereinbarung oder deren Durchführung ergeben,

- **zur Beurteilung meiner Bonität an Auskunftsunternehmen,**
- **zur Abwicklung der Vermittlungsgebühren-Zahlungen an damit beauftragte Unternehmen,**
- **zur Vorfinanzierung der Vermittlungsgebühren an Kredit- oder Factoringinstitute übermittelt und/oder mit diesen in gemeinsamen Datensammlungen führt.**

Die Vermittlungsgesellschaft stellt durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Drittunternehmen sicher, dass sämtliche für die Vermittlungsgesellschaft geltenden und anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie das Bankgeheimnis in gleicher Weise für ein zuverlässiges Drittunternehmen gelten.

◆ Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, Ginnheimer Straße 4, 65760 Eschborn, Fax: 06196 99889-66, E-Mail: info@multi-invest-ffm.com.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragsbedingungen für Edelmetallparpläne

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

1. Abschluss des Rahmenvertrages

1.1

Mit Unterzeichnung des Antragsformulars beantragt der Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG den Abschluss eines Rahmenvertrages über den Erwerb, die Verwahrung und die Veräußerung von physischen Edelmetallen („Edelmetallparplan“). Außerdem beantragt der Kunde mit der Unterzeichnung des Antragsformulars die Eröffnung eines auf EURO lautenden Verrechnungskontos und eines Edelmetallverwaltungsdepots bei der Max Heinr. Sutor oHG, die für die Abwicklung des Edelmetallparplans erforderlich sind.

Die Max Heinr. Sutor oHG wird im Folgenden auch als „Bank“, der Kunde und die Max Heinr. Sutor oHG jeweils auch als „Partei“ sowie das Edelmetallverwaltungsdepot als „EVD“ bezeichnet.

1.2

Der Edelmetallparplan kommt mit Annahme des Antrages durch die Bank zustande. Bei der Annahme des Antrages wird die Bank dem Kunden eine Vertragsnummer für jedes eröffnete Verrechnungskonto und EVD zuweisen. Die Konto-/EVD-Nummer(n) und die Vertragsnummer(n) sind identisch.

1.3

Das Verrechnungskonto wird in Euro geführt. Das EVD wird als Edelmetallgewichtskonto in Gramm geführt.

1.4

Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Antragsannahme. Der Kunde verzichtet für das Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

2. Erwerb von Edelmetallen durch den Kunden

Einzahlungen als Kaufanträge

2.1

Jede Einzahlung auf das Verrechnungskonto gilt, unabhängig davon, wer die Einzahlung veranlasst hat, als Angebot des Kunden zum Abschluss eines Kaufvertrages („Kaufantrag“) über physische Edelmetalle (Gold min. 999,9/1000; Silber min. 999/1000; Platin min. 999,5/1000; Palladium min. 999,5/1000) in Barrenform einer international anerkannten Prägeanstalt. Zu diesen international anerkannten Prägeanstalten gehören alle Prägeanstalten (refiners), die im Zeitpunkt der Abwicklung des jeweiligen Kaufantrages bei Gold und Silber von der „The London Bullion Market Association“ (im Folgenden „LBMA“) sowie bei Platin und Palladium vom „London Platinum & Palladium Market“ (oder einer vergleichbaren Edelmetallhändlervereinigung) anerkannt sind.

2.2

Der Kaufantrag des Kunden richtet sich jeweils auf die vom Kunden im Antragsformular gewählten Edelmetalle in der dort vorgegebenen Aufteilung. Der Kunde ist berechtigt, die im Antragsformular getroffene Wahl jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die Bank zu ändern.

Keine Beratung

2.3

Der Kunde trifft die Wahl, in welche Edelmetalle seine Einzahlungen angelegt werden, in eigener Verantwortung. Eine Beratung hierüber wird von der Bank weder geschuldet noch erbracht. Die Bank ist nicht verpflichtet, Kurslimite oder Terminvorgaben des Kunden zu berücksichtigen.

Annahme von Kaufanträgen durch die Bank

2.4

Die Bank entscheidet nach Eingang der Einzahlung auf dem Verrechnungskonto innerhalb von sieben Bankarbeitstagen über die Annahme des jeweiligen Kaufantrages des Kunden. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Annahme seines Kaufantrages. Lehnt die Bank den Kaufantrag insgesamt ab, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

2.5

Die Annahme eines Kaufantrages durch die Bank erfolgt stets unter dem Vorbehalt der eigenen Belieferung.

Marktstörungen und Lieferschwierigkeiten

2.6

Sollte der Markt für ein vom Kunden gewähltes Edelmetall nach Abschluss des Vertrages in einer Weise gestört sein, die der Bank die Möglichkeit zum Erwerb des Edelmetalls nimmt, oder sollte sich die Lieferung des Edelmetalls an die Bank für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als vier Wochen verzögern, wird die Bank den Kunden entsprechend informieren und um Weisung bitten, in welche(s) andere von der Bank im Rahmen des Edelmetallparplans angebotene Edelmetall(e) die Einzahlungen angelegt werden sollen.

2.7

Bis zum Erhalt einer entsprechenden Weisung des Kunden wird die Bank die für das entsprechende Edelmetall geleisteten Einzahlungen in gleichen Teilen auf das andere/die anderen vom Kunden gewählten Edelmetall(e) aufteilen.

2.8

Eine Weisung gemäß Ziffer 2.6 gilt, soweit der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nur für die Dauer der Marktstörung bzw. Liefer-

verzögerung. Nach dem Ende der Marktstörung bzw. Lieferverzögerung gilt wieder die ursprüngliche Wahl des Kunden.

Kaufpreis

2.9

Der Kaufpreis für die vom Kunden gewählten Edelmetalle entspricht jeweils den nachfolgend genannten, am Tag der Annahme des Kaufantrages in London festgestellten und von der LBMA veröffentlichten Preisen des jeweiligen Edelmetalls (Gold: in US-Dollar; Silber, Platin, Palladium: in Euro) zuzüglich eines Kaufpreisaufschlages („Hauptleistung“), dessen Höhe sich aus dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge der Bank ergibt:

– Gold: Nachmittagsfixing des LBMA Gold prices

– Silber: Tagesfixing der LBMA Silver prices

– Platin: Nachmittagsfixing des LBMA Platinum prices

– Palladium: Nachmittagsfixing des LBMA Palladium prices.

Sollte auf den Kauf Mehrwertsteuer anfallen, so erhöht sich der vorbezeichnete Kaufpreis um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

2.10

Die kleinste zu erwerbende Einheit beträgt 1/10.000 Gramm. Der ungeachtet dessen geltende Mindestanlagebetrag ergibt sich aus dem Antragsformular.

2.11

Beruhet die Berechnung des Kaufpreises auf dem US-Dollar-Fixing, wechselt die Bank die Einzahlungen des Kunden zum Euro-Referenzkurs „Geld“ des Tages der Annahme des Kundenantrages in US-Dollar um. Die Bank stellt den Euro-Referenzkurs täglich gegen 13:00 Uhr fest.

2.12

Die Bank trägt die Menge und den Kaufpreis (in EUR) des gekauften Edelmetalls und den Tag der Annahme des Kaufantrages unverzüglich nach Abschluss des schuldrechtlichen Kaufvertrages in das EVD des Kunden ein. Der Kunde erhält halbjährlich eine Aufstellung der Kaufgeschäfte.

Eigentumsverschaffung

2.13

Die Bank verschafft dem Kunden das Eigentum an dem gekauften Edelmetall durch Einräumung von Miteigentum nach Bruchteilen an einem im Besitz der Bank befindlichen Sammelbestand an dem betreffenden physischen Edelmetall in Barrenform der in Ziffer 2.1 bezeichneten Art und Güte („Edelmetallsammelbestand“).

2.14

Die Übertragung des Eigentums an dem gekauften Edelmetall erfolgt jeweils vier Wochen nach dem im EVD dokumentierten Tag der Annahme des betreffenden Kaufantrages. Die Parteien erklären bereits heute die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung.

3. Miteigentum am Sammelbestand, Verwaltungsbefugnis der Bank bei der Sammelverwahrung

Allgemeines

3.1

Für die Bestimmung des Miteigentumsbruchteils des Kunden am Edelmetallsammelbestand der Bank ist die in dem jeweils aktuellen Konto-/Depotauszug des Kunden eingetragene Menge des Edelmetalls maßgebend.

3.2

Die gesetzlichen Regelungen der §§ 744 bis 746 BGB über die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen. Es gelten die nachstehenden vertraglichen Vereinbarungen.

3.3

Das Recht zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ist für immer ausgeschlossen. Dieser Ausschluss besteht beim Tode eines Kunden fort.

Verfügungsbefugnis der Bank

3.4

Die Bank verfügt über den Edelmetallsammelbestand nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, ohne dass sie hierzu der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf.

3.5

Auf Verlangen gibt die Bank jedem Kunden die diesem Kunden gebührende Menge des jeweiligen Edelmetalls heraus. Ebenso ist die Bank berechtigt, die ihr selbst zustehende Menge des jeweiligen Edelmetalls zu entnehmen.

3.6

Darüber hinaus ist die Bank nicht berechtigt, den Edelmetallsammelbestand zu verringern.

Drittverwahrung

3.7

Die Bank wird den Edelmetallsammelbestand unter ihrem Namen einem anderen Verwahrer zur Verwahrung anvertrauen. Sie wird diesen Verwahrer darüber aufklären, dass der Edelmetallsammelbestand Eigentum der Kunden der Bank ist und vertraglich sicherstellen, dass Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte des Drittverwahrers nur wegen solcher Forderungen geltend

gemacht werden können, die mit Bezug auf den Edelmetallsammelbestand entstanden sind.

3.8

Nähere Einzelheiten zum Drittverwahrer werden dem Kunden durch die Bank auf Nachfrage mitgeteilt.

3.9

Die Bank wird vertraglich sicherstellen, dass die Drittverwahrer den Edelmetallsammelbestand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschaden versichern.

Lagerort

3.10

Der Lagerort für Gold ist die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land, dass die Bank nach eigenem Ermessen als geeignet ansieht.

3.11

Der Lagerort für Silber, Platin und Palladium ist ein Zollfreilager in der Schweiz.

4. Herausgabeanspruch des Kunden bei der Sammelverwahrung

Mindestvolumina für physische Herausgabe

4.1

Der Kunde kann von der Bank verlangen, dass ihm aus dem Edelmetallsammelbestand die ihm bereits übereignete Menge Edelmetall in Barrenform in nachstehend vereinbarter Auslieferungsgröße herausgegeben wird.

- Gold: Für Gold gilt eine Mindestauslieferungsmenge von 100g und Auslieferungsstückelungen von 100g, 250g, 500g und 1.000g.
- Silber: Für Silber gilt eine Mindestauslieferungsmenge von 30.000g und Auslieferungsstückelung von 15.000g.
- Platin: Für Platin gilt eine Mindestauslieferungsmenge und -stückelung von 1.000g.
- Palladium: Für Palladium gilt eine Mindestauslieferungsmenge und -stückelung von 1.000g.

4.2

Das jeweilige Edelmetall wird in Form von Barren einer international anerkannten Prägeanstalt (siehe Ziffer 2.1) gegen Empfangsbestätigung übergeben. Gibt der Kunde der Bank im Rahmen seines Auslieferungsauftrages keine Weisung bezüglich der Barrengröße, wählt die Bank die Barrengröße nach eigenem Ermessen im Rahmen der vorbezeichneten Auslieferungsgrößen.

4.3

Die Auslieferung kleinerer Mengen als den oben angegebenen Mindestgrößen ist ausgeschlossen. Insoweit ist der Kunde auf seinen Rückkaufanspruch (Ziffer 5) gegenüber der Bank beschränkt.

Leistungsort

4.4

Die Herausgabe erfolgt nach vorheriger Terminabsprache durch Übergabe an den Kunden oder einen von ihm bevollmächtigten Vertreter in den Geschäftsräumen der Bank.

4.5

Auf Wunsch des Kunden veranlasst die Bank die Versendung durch ein geeignetes Logistik- oder Werttransportunternehmen an den vom Kunden gewählten Ort. In diesem Fall gelten die in Ziffer 13 genannten Lieferbedingungen.

Kosten und Steuern

4.6

Die Kosten für die Herausgabe trägt der Kunde. Die Höhe dieser Kosten („Hauptleistung“) ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge der Bank. Maßgeblich für die Berechnung des Auslieferungswertes ist der jeweilige Edelmetallpreis (Fixingkurs siehe Ziffer 5.7) am Eingangstag des Auslieferungsauftrages und die entsprechende auszuliefernde Edelmetallmenge. Fremde Gebühren für Transport und Versicherung trägt der Kunde. Die Kosten für die Herausgabe sind vor der Übergabe fällig und werden dem Verrechnungskonto des Kunden belastet. Weist das Verrechnungskonto eine Unterdeckung auf, kann die Bank an dem herauszugebenden Edelmetall ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, bis die Unterdeckung ausgeglichen ist.

4.7

Etwaige mit der Herausgabe verbundene Steuern oder Zölle im In- oder Ausland trägt der Kunde.

5. Rückkauf durch die Bank

5.1

Der Kunde kann jederzeit bei der Bank den Rückkauf eines Teils oder der Gesamtheit der von ihm gekauften Menge Edelmetall beantragen, ohne dass insoweit Mindestvolumina gelten. Dieser Antrag ist in Textform bei der Bank einzureichen.

5.2

Die Bank nimmt den Rückkaufsantrag des Kunden innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Eingang des Antrages an und wickelt den Rückkauf unverzüglich ab.

5.3

Die Bank ist nicht verpflichtet, Kurslimite oder Terminvorgaben des Kunden zu berücksichtigen.

5.4

Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Annahme seines Rückkaufsantrages.

5.5

Die Bank darf den Rückkaufsantrag nur ablehnen, wenn der Markt für das entsprechende Edelmetall in einer Weise gestört ist, die der Bank dauerhaft die Möglichkeit zur Weiterveräußerung des Edelmetalls nimmt. Die Bank wird den Kunden in einem solchen Fall unverzüglich über die Ablehnung seines Rückkaufsantrages unterrichten.

5.6

Lehnt die Bank den Rückkaufsantrag ab, hat der Kunde unabhängig vom Erreichen der in Ziffer 4.1 genannten Mindestvolumina Anspruch auf Herausgabe des ihm übereigneten Edelmetalls. Die Kosten der Herausgabe trägt der Kunde. Im Übrigen gelten für die Herausgabe die Regelungen der Ziffer 4 entsprechend.

5.7

Der von der Bank zu zahlende Rückkaufspreis entspricht jeweils den nachfolgend genannten, am Tag der Annahme des Rückkaufsantrages in London festgestellten und von der LBMA veröffentlichten Preisen des jeweiligen Edelmetalls (Gold: in US-Dollar; Silber, Platin, Palladium: in Euro) abzüglich eines Verkaufspreisausschlages („Hauptleistung“), dessen Höhe sich aus dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge der Bank ergibt:

- Gold: Nachmittagsfixing des LBMA Gold prices
- Silber: Tagesfixing des LBMA Silver prices
- Platin: Nachmittagsfixing des LBMA Platinum prices
- Palladium: Nachmittagsfixing des LBMA Palladium prices.

5.8

Mit der Ausbuchung der zurückgekauften Menge Edelmetall aus dem EVD verliert der Kunde sein Eigentum; die Bank erwirbt Eigentum. Die Parteien erklären bereits heute die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung. War das zurückgekauft Edelmetall im Zeitpunkt der Absendung des Rückkaufsantrages dem Kunden noch nicht übereignet, verliert der Kunde in diesem Zeitpunkt seinen Anspruch gegen die Bank auf Übereignung des Edelmetalls.

5.9

Beruhet die Berechnung des Rückkaufspreises auf dem US-Dollar Fixing, wechselt die Bank den US-Dollar-Rückkaufspreis zum Euro-Referenzkurs „Brief“ des Tages der Annahme des Kundenantrages in Euro um. Die Bank stellt den Euro-Referenzkurs täglich gegen 13:00 Uhr fest.

5.10

Die Gutschrift des Rückkaufserlöses in Euro auf dem Verrechnungskonto erfolgt spätestens innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der Ausbuchung des Edelmetalls aus dem EVD des Kunden.

5.11

Etwaige mit dem Rückkauf verbundene Steuern oder Zölle im In- oder Ausland trägt der Kunde.

6. Konto/Depot, Konto-/Depotauszüge

Nach Ende jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig nach Ende des Kalenderhalbjahres, in dem die erste Einzahlung eingegangen ist, übersendet die Bank dem Kunden für seinen Edelmetallsparrplan einen Konto-/Depotauszug, aus dem alle Geld- und Edelmetallumsätze zu den jeweiligen Antragsannahmetagen sowie die Geldsalden und der Wert des gekauften (einschließlich des noch nicht übereigneten) Edelmetallbestandes zum aktuellen Preis (Gold: Nachmittagsfixing des LBMA Gold prices; Silber: Tagesfixing des LBMA Silver prices; Platin: Nachmittagsfixing des LBMA Platinum prices; Palladium: Nachmittagsfixing des LBMA Palladium prices) zum Stichtag hervorgehen.

7. Gebühren für Konto-/EVD-Führung und für Nebenleistungen

7.1

Die Gebühren für die Führung des Verrechnungskontos und des EVD („Hauptleistung“) ergeben sich aus dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge der Bank, wobei die Bank die hierin enthaltenen Anteile für Konto- und EVD-Führung nach eigenem Ermessen bestimmen kann.

7.2

Die Berechnung der Gebühren für die Konto- und EVD-Führung erfolgt ab Antragsannahme auf Monatsbasis und wird halbjährlich erhoben.

7.3

Bei einer vorzeitigen Kündigung eines Vertrages mit fester Laufzeit können weitere Kosten („Nebenleistung“) entstehen, deren Höhe sich aus dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge der Bank ergibt.

7.4

Darüber hinaus berechnet die Bank für weitere Leistungen Gebühren („Nebenleistung“) gemäß dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für

Investmentdepots und Sparverträge der Bank; ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.5

Die Bank ist berechtigt, ihre gegen den Kunden bestehenden Zahlungsansprüche aus den Einzahlungen des Kunden einzubehalten. Das Kaufangebot des Kunden (Ziffer 2.1) reduziert sich entsprechend.

7.6

Sofern der Kunde keine Einzahlungen mehr vornimmt oder die vom Kunden vorgenommenen Einzahlungen nicht ausreichen, um die Zahlungsansprüche der Bank zu erfüllen, ist die Bank berechtigt, sich aus den Edelmetallbeständen des Kunden zu befriedigen. Der Kunde ermächtigt die Bank insoweit, aus seinem EVD die für die Deckung der Ansprüche der Bank erforderliche Menge an Edelmetall auszubuchen, wobei hinsichtlich der Bestimmung dieser Menge Ziffer 5 entsprechend gilt. Das/die auszubuchende(n) Edelmetall(e) bestimmt die Bank nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und der jeweiligen Marktlage.

8. Antragstellung über einen Berater/Vermittler

8.1

Vorbehaltlich einer/eines vertraglich vereinbarten Sparvertragssumme/einmaligen Anlagebetrages erhebt die Bank auf jede darüberhinausgehende Einzahlung (=Zuzahlung) ein Agio in Höhe von 6,5%. Die Bank ist berechtigt, die so erhobenen Beträge ganz oder teilweise als Vergütung für die Vertriebsleistung an die Multi-Invest GmbH auszus zahlen, die ihrerseits bis zu 100% dieser Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann.

8.2

Berater/Vermittler arbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Sie erbringen dem Kunden gegenüber eine eigene Leistung und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen der Bank.

8.3

Die Bank hat Beratern/Vermittlern keine Vollmachten zu ihrer Vertretung erteilt.

8.4

Es gibt weder Haftungsübernahmen im Sinne des Kreditwesengesetzes noch in anderer Weise durch die Bank.

8.5

Berater/Vermittler sind auch nicht bevollmächtigt, von diesem Antrag abweichende Zusagen zu machen oder Leistungen in Aussicht zu stellen oder für die Bank zu quittieren.

8.6

Berater/Vermittler sind weiter nicht befugt, Geld (einschließlich Schecks), Edelmetalle oder Anteile des Kunden zur Einzahlung auf den Sparvertrag entgegenzunehmen.

8.7

Neben dem Edelmetallsparrplan und ggf. den Sparvertragsvarianten der Bank unterbreitete Angebote des Beraters/Vermittlers sind keine Finanzprodukte der Bank.

8.8

Einreden und Einwendungen gegen solche Angebote berechtigen den Kunden nicht zu Einreden und Einwendungen gegenüber der Bank.

8.9

Jeder Verweis auf den Berater/Vermittler erfolgt lediglich im Hinblick auf den Abschluss des von der Bank angebotenen Edelmetallsparrplans und nicht auf andere, von Dritten angebotene Finanzprodukte oder -dienstleistungen.

9. Kundenportal und Kommunikation per E-Mail

Mit der Erteilung seines Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank mit dem Kunden per E-Mail kommunizieren kann. Diese Kommunikation erfolgt insbesondere über das Kundenportal der Bank und beinhaltet auch die Erfüllung der Berichtspflichten der Bank und Fälle, in denen aufsichtsrechtliche Regelungen ein solches Einverständnis ausdrücklich verlangen. Die Bank verwendet die ihr vom Kunden auf einem ihrer Formulare oder auf sonstigem Wege mitgeteilte E-Mail-Adresse. Zur werblichen Ansprache durch die Bank darf die E-Mail-Adresse nur mit einem zusätzlichen ausdrücklichen Einverständnis des Kunden verwendet werden. Änderungen seiner E-Mail-Adresse teilt der Kunde der Bank unverzüglich mit.

10. Laufzeit, Kündigung

10.1

Wurde für den Edelmetallsparrplan eine feste Laufzeit vereinbart, verpflichtet sich der Kunde, für deren Dauer monatliche Sparbeiträge in der vereinbarten

Höhe einzuzahlen. Er hat allerdings das Recht, die Einzahlungen zu unterbrechen. Die Laufzeit des Edelmetallsparrplans verlängert sich nicht, wenn der Kunde von seinem Recht, die laufenden Einzahlungen zu unterbrechen, Gebrauch macht. Der Kunde kann die Einzahlungen jederzeit wieder aufnehmen.

10.2

Ereilt der Kunde der Bank nach Kündigung oder Ablauf einer fest vereinbarten Laufzeit keine Weisungen, was mit seinem Edelmetallbestand geschehen soll, führt die Bank den Vertrag bis zum Erhalt entsprechender Weisungen zu den hier vereinbarten Bedingungen fort.

10.3

Der Kunde kann den Vertrag jederzeit – auch vor Ablauf der Laufzeit – kündigen. Der Widerruf der Ermächtigung der Bank zum Einzug der Einzahlungen gilt nicht als Kündigung des Vertrages.

10.4

Die Bank ist bei vorzeitiger Kündigung (vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit) berechtigt, die in dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge der Bank vorgesehenen Gebühren („Nebeneinleistung“) zu erheben.

10.5

Die Bank hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen.

10.6

Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 309 Nr. 13 BGB).

11. Mitteilungspflichten des Kunden

Sollte der Kunde in ein Verbraucherinsolvenzverfahren eintreten, wird er die Bank unverzüglich über diesen Umstand informieren. Im Übrigen gilt Klausel 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

12. Änderungen dieser Vertragsbedingungen

12.1

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

12.2

Eine Anpassung der Preise, Kosten und Gebühren erfolgt gemäß Ziffer 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

13. Lieferbedingungen

13.1

Die Bank liefert Edelmetallbarren innerhalb der Toleranz, die nach den einschlägigen deutschen oder europäischen Industrienormen, insbesondere DIN, VDE, EN ISO o.ä. zulässig ist.

13.2

Bei Abholung des Edelmetalls kann die Bank verlangen, dass sich der Kunde mit seinem Personalausweis oder Reisepass ausweist und Dritte ihre Berechtigung durch eine notariell beglaubigte Vollmacht nachweisen. Der Versand des Edelmetalls erfolgt als Schickschuld an die im EVD eingetragene in Deutschland gelegene Adresse des Kunden unverzüglich nach Herstellung der auszuliefernden Edelmetallbarren.

13.3

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung eines Barrens geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Bank den/die Barren infolge eines Herausgabeverlangens des Kunden zur Herausgabe bereitgestellt hat. Wurde mit dem Kunden ein Versand an den Kunden vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Bank oder ein von ihr beauftragter Dritter den/die Barren an die zur Ausführung des Versands bestimmte Person übergeben hat. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Versandkosten werden vorab dem Verrechnungskonto des Kunden belastet. Verzögert sich die Herausgabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Kunden auf ihn über.

13.4

Das Edelmetall ist bei der Entgegennahme auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK
HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

Zu diesem Zweck geben wir Ihnen zum SutorEdelmetallDepot^{plus} die nachfolgenden Informationen.

Diese Informationen gelten bis auf weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und ladungsfähige Anschrift der Bank

Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter: HRA 25 379. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE155617009.

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Geschäftsleitung: Thomas Meier, Zweite Sutor Beteiligungs GmbH (Geschäftsführung: Robert Freitag), ladungsfähige Anschrift siehe oben.

Name und ladungsfähige Anschrift des Beraters/Vermittlers

Bitte entnehmen Sie diese Informationen dem Antragsformular.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme des Pfandbriefgeschäfts und der Tätigkeit als zentraler Kontrahent, sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art mit Ausnahme des Betriebs eines multilateralen Handelssystems.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 531 17 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main, (Internet: www.bafin.de) sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, (Internet: www.ecb.europa.eu).

Vertragsprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages wird mit Zustimmung des Kunden in Deutsch erfolgen.

Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsman@bdb.de zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

B. Informationen zum Edelmetallsparrplan und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung und des Edelmetallerwerbs

Verwahrung

Der Kunde schließt mit der Max Heinr. Sutor oHG einen Rahmenvertrag über den Erwerb und die Verwahrung von physischen Edelmetallen (Edelmetallsparrplan) sowie die Einrichtung des für die Abwicklung des Edelmetallsparrplans notwendigen, auf EURO lautenden Verrechnungskontos und eines Edelmetallverwaltungsdepots (EVD) bei der Bank.

Erwerb und Veräußerung von Edelmetallen

Der Kunde kann Feingold (999,9/1.000), Silber (999/1.000), Platin (999,5/1.000) und Palladium (999,5/1.000) (im Folgenden Edelmetall) von der Bank erwerben oder an sie verkaufen. Die Bank verwahrt das erworbene Edelmetall für den Kunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Im Falle einer papierlosen Antragstellung gilt der Antrag mit Abschluss der elektronischen Antragsstrecke als übermittelt und zugegangen. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank den Antrag annimmt. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Bank wird dem Kunden die Annahme gleichwohl bestätigen. Mit jeder Einzahlung auf das Verrechnungskonto beantragt der Kunde bei der Bank den Kauf von physischem Feingold (999,9/1.000) und/oder Silber (999/1.000) und/oder Platin (999,5/1.000) und/oder Palladium (999,5/1.000) in Barrenform einer international anerkannten Prägestätte (Gattungskauf). Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Edelmetallen werden in den Vertragsbedingungen für Edelmetallsparrpläne geregelt. Der Kunde kann jederzeit bei der Bank den Rückkauf eines Teils oder der Gesamtheit der von ihm gekauften Menge Edelmetalls schriftlich beantragen. Die Bank nimmt den Rückkaufantrag des Kunden innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Eingang an.

Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Edelmetallsparrplan durch Bereitstellung und Führung des Verrechnungskontos und eines EVD. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Vertragsbedingungen für Edelmetallsparrpläne beschrieben. Das dafür zu zahlende Entgelt („Hauptleistung“) berechnet die Bank halbjährlich und belastet dieses dem vereinbarten Konto.

Die Bank verschafft dem Kunden vier Wochen nach dem im EVD dokumentierten Tag der Annahme des betreffenden Kaufantrages Eigentum an dem gekauften Edelmetall durch Einräumung von Miteigentum nach Bruchteilen an einem im Besitz der Bank befindlichen Sammelbestand an physischem Edelmetall in Barrenform.

Der Kunde verliert sein Eigentum an der zurückgekauften Menge Edelmetall und die Bank erwirbt das Eigentum mit Ausbuchung aus dem EVD. Die Buchung des Rückkaufserlöses in Euro auf das Verrechnungskonto erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Eigentumsübergang des Edelmetalls auf die Bank. Die Einzelheiten zum Kauf und auch zum Verkauf der Edelmetalle werden in den Vertragsbedingungen für Edelmetallsparrpläne geregelt.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Edelmetallen

Der Preis von Edelmetallen unterliegt Schwankungen auf den Edelmetallmärkten, auf die die Bank keinen Einfluss hat, es handelt sich dabei um das Risiko von Kursänderungen des Edelmetalls sowie von Wechselkurschwankungen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Preise, Kosten und Gebühren

Vorbehaltlich einer/eines vertraglich vereinbarten Sparvertragssumme/einmaligen Anlagebetrages erhebt die Bank auf jede darüber hinausgehende Einzahlung (=Zuzahlung) ein Agio in Höhe von 6,5%. Der Kaufpreis für die vom Kunden gewählten Edelmetalle entspricht jeweils den nachfolgend genannten, am Tag der Annahme des Kaufantrages in London festgestellten und von der LBMA veröffentlichten Preisen des jeweiligen Edelmetalls (Gold: in US-Dollar; Silber, Platin, Palladium: in Euro) zuzüglich eines Kaufpreisaufschlages („Hauptleistung“), dessen Höhe sich aus dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge der Bank ergibt. Der von der Bank zu zahlende Rückkaufpreis entspricht dem am Tag der Annahme des Kundenantrages in London festgestellten und von der LBMA veröffentlichten Kaufpreis des jeweiligen Edelmetalls (Gold: in US-Dollar; Silber, Platin, Palladium: in Euro) abzüglich eines Verkaufspreisaufschlages („Hauptleistung“), dessen Höhe sich aus dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge der Bank ergibt.

Dabei gilt für Gold das Nachmittagsfixing des LBMA Gold prices; für Silber gilt das Tagesfixing des LBMA Silver prices; für Platin gilt das Nachmittagsfixing des LBMA Platinum prices; für Palladium gilt das Nachmittagsfixing des LBMA Palladium prices. Der Kauf von Silber, Platin und Palladium ist mehrwertsteuerpflichtig, es sei denn die Edelmetalle werden in ein Zollfreilager gekauft und dort eingelagert.

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge der Bank, welches auf der Internetseite der Bank unter www.sutorbank.de eingesehen werden kann und von der Bank dem Kunden auf Wunsch auch zugesandt wird.

Steuern und eigene Kosten

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Edelmetallen in physischer Form, wenn diese innerhalb eines Jahres wieder veräußert werden. Soweit Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften bis zu bestimmten Freigrenzen nicht überschritten werden bzw. zwischen dem Erwerb und der Veräußerung des Edelmetalls mehr als ein Jahr liegt, kann der entsprechende Edelmetallbestand steuerfrei vereinnahmt werden. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porto) hat der Kunde selber zu tragen.

Auslieferungsansprüche des Kunden

Der Kunde kann von der Bank verlangen, dass ihm aus dem Edelmetallsammelbestand Edelmetall in Barrenform bis zur Höhe der in seinem EVD eingetragenen Menge an seine in Deutschland gelegene Adresse in handelsüblicher Auslieferungsgröße ausgeliefert wird. Für Gold gilt eine Mindestauslieferungsmenge von 100g und Auslieferungsstückelungen von 100g, 250g, 500g und 1.000g. Für Silber gilt eine Mindestauslieferungsmenge von 30.000g und Auslieferungsstückelung von 15.000g. Für Platin gilt eine Mindestauslieferungsmenge und -stückelung von 1.000g. Für Palladium gilt eine Mindestauslieferungsmenge und -stückelung von 1.000g. Maßgeblich für die Berechnung des Auslieferungswertes ist der jeweilige Edelmetallpreis (Gold: Nachmittagsfixing des LBMA Gold prices; Silber: Tagesfixing des LBMA Silver prices; Platin: Nachmittagsfixing des LBMA Platinum prices; Palladium: Nachmittagsfixing des LBMA Palladium prices) am Eingangstag des Auslieferungsauftrages und die entsprechende auszuliefernde Edelmetallmenge. Die Gebühren für eine Auslieferung („Hauptleistung“) ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge der Bank.

Vertragslaufzeit/Mindestdauer der Verpflichtung des Kunden

Der Edelmetallsparplan kann als Sparplan mit einem einmaligen Anlagebetrag oder als Sparplan mit monatlichen Raten abgeschlossen werden. Die Laufzeit eines Sparplans mit monatlichen Raten beträgt mindestens 10 Jahre und wird im Antragsformular vereinbart.

Vertragliche Kündigungsregeln

Der Kunde kann den Edelmetallsparplan jederzeit kündigen. Kündigungs-erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 309 Nr. 13 BGB). Im Übrigen gelten die in den Vertragsbedingungen für Edelmetallsparpläne festgelegten Kündigungsregeln. Ist für den Edelmetallsparplan eine Laufzeit vereinbart (siehe Antragsformular), berechnet die Bank bei einer Kündigung des Kunden vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ein im Preis- und Leistungs-

verzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge der Bank ausgewiesenes und ausdrücklich mit dem Kunden vereinbartes Sonderentgelt („Nebenleistung“) in Höhe von 50,00 EUR.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Edelmetallsparplans hat der Kunde hinsichtlich seiner auf den Abschluss des Rahmenvertrages über den Erwerb, die Verwahrung und die Veräußerung von physischen Edelmetallen sowie die Einrichtung des für dessen Abwicklung notwendigen Verrechnungskontos und EVD gerichteten Willenserklärung ein Widerrufsrecht nach §§ 355, 312g BGB.

Die Belehrung über dieses Widerrufsrecht ist auf Seite 1 des Antragsformulars angebracht.

Kein Widerrufsrecht hinsichtlich des Erwerbs von Edelmetallen

Der Kunde kann eine auf den Erwerb von Edelmetallen gerichtete Willenserklärung gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB nicht widerrufen, da der Preis von Edelmetallen von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat.

Gesetzliche Mängelhaftung

Hinsichtlich des Kaufs von Edelmetallen stehen dem Kunden bei Vorliegen eines Mangels die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche nach §§ 437ff. BGB zu.

Weitere Informationen

Außerdem erhält der Kunde die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank (S. 9–13), die „Vertragsbedingungen für Edelmetallsparpläne“ (S. 4–6), das „Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge“ der Bank (S. 14) sowie die „Bedingungen für das Kundenportal der Sutor Bank“ (S. 16–17), wobei letztere nur vereinbart werden, wenn der Kunde einen Zugang zum Kundenportal beantragt hat.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen
Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis
Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft
Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft
Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften
Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze
Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs
Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse
Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

- (1) **Vor Rechnungsabschluss**
Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.
- (2) **Nach Rechnungsabschluss**
Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.
- (3) **Information des Kunden; Zinsberechnung**
Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

- (1) **Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung**
Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.
- (2) **Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks**
Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹⁾ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

- (1) **Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten**
Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.
- (2) **Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden**
Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) **Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank**
Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung

von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- (4) **Wechselkurs**
Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) **Mitteilung von Änderungen**
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.
- (2) **Klarheit von Aufträgen**
Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN²⁾ und BIC³⁾ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (3) **Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags**
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
- (4) **Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank**
Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- (5) **Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen**
Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

- (1) **Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern**
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

3) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes und aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nicht anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depoführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴⁾ (EWR) in einer EWR-Währung⁵⁾ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussscheine/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

4) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.
5) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

- (4) **Zins- und Gewinnanteilscheine**
Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

- (1) **Sicherungsübereignung**
Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.
- (2) **Sicherungsabtretung**
Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).
- (3) **Zweckgebundene Einzugspapiere**
Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.
- (4) **Gesicherte Ansprüche der Bank**
Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

- (1) **Deckungsgrenze**
Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.
- (2) **Freigabe**
Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).
- (3) **Sonderevereinbarungen**
Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

- (1) **Wahlrecht der Bank**
Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.
- (2) **Erlögschrift nach dem Umsatzsteuerrecht**
Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

- (1) **Jederzeitiges Kündigungsrecht**
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (2) **Kündigung aus wichtigem Grund**
Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.
- (3) **Gesetzliche Kündigungsrechte**
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

- (1) **Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist**
Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.
- (2) **Kündigung unbefristeter Kredite**
Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.
- (3) **Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**
Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.
Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.
- (4) **Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug**
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.
- (5) **Kündigung eines Basiskontovertrages**
Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

I. Hauptleistungen	in %	in EURO
a. Investment-/Wertpapiersparverträge/Investmentdepots für Einmalanlagen (EA) und Sparpläne (RS) Kontoführungs- und Depotgebühr Investmentsparvertrag ¹⁾ (ISP, ISP+, SP ^{PLUS}), Wertpapiersparvertrag ¹⁾ (EA/WPS ^{Max} , EA/WPS Classic, SutorFondsDepot, SutorClassicDepot, SutorNettoDepot), Investmentdepot ¹⁾ (SutorInvestiDepot, SutorInvestmentDepot ^{PLUS})		halbj. 19,50
b. Investment-/Wertpapiersparverträge/Investmentdepots für vermögenswirksame Leistungen (VL) Kontoführungs- und Depotgebühr Investmentsparvertrag (VL ISP, VL ISP+, VL ^{PLUS}), Wertpapiersparvertrag (VL ^{Max} , VL Classic, VL SutorFondsDepot, VL SutorClassicDepot, VL SutorNettoDepot), Investmentdepot (VL SutorInvestiDepot, VL SutorInvestmentDepot ^{PLUS})		halbj. 14,00
c. Gold-/Edelmetallsparpläne Kontoführungs- und Edelmetallverwaltungsdepotgebühr SutorGoldDepot, SutorEdelmetallDepot SutorEdelmetallDepot ^{PLUS}	Gold monatlich 0,025% des Depotbestandes Silber monatlich 0,033% des Goldbestandes Platin monatlich 0,1% des Platinbestandes Palladium monatlich 0,1% des Palladiumbestandes	halbj. min. 19,50 halbj. min. 19,50
Kaufpreisaufschlag/Verkaufspreisabschlag Gold Silber Platin Palladium	Aufschlag/Abschlag Aufschlag/Abschlag Aufschlag/Abschlag Aufschlag/Abschlag	6,5%/1,0% 9,0% ²⁾ /3,0% 7,0%/4,0% 8,0%/4,5%
weitere Gebühren Übergabe an Kunden: ³⁾ SutorGoldDepot, SutorEdelmetallDepot SutorEdelmetallDepot ^{PLUS}	Gold 1,25% vom Auslieferungswert Silber 3,25% vom Auslieferungswert Transport inkl. Versicherung Gold 1,25% vom Auslieferungswert Silber, Platin, Palladium 4,75% vom Auslieferungswert	min. 50,00 ⁴⁾ min. 50,00 ⁴⁾ nur fremde Gebühren min. 50,00 ⁴⁾ min. 50,00 ⁴⁾
d. SutorRiesterDepot Kontoführungsgebühr ⁵⁾ Verwaltungs- und Depotgebühr	0,5% p. a. vom Depotvolumen	halbj. 14,00 max. 40,00
e. Banksparvertrag Kontoführungsgebühr		halbj. 15,00
II. Nebenleistungen	in %	in EURO
a. Investment-/Wertpapiersparverträge/Investmentdepots Ordergebühr bei ETF und Investmentvermögen der Dimensional Funds Plc. ⁶⁾	0,2% zzgl. ATC ⁸⁾	
b. SutorRiesterDepot Anbieter-/Produktwechsel förderschädliche Kündigung/vorzeitige Vertragsauflösung Versorgungsausgleich Einrichtung einer Rentenversicherung		80,00 80,00 150,00 80,00
c. Sonstige Preise, Kosten, Gebühren und Dienstleistungen vorzeitige Vertragsauflösung ⁸⁾ Verpfändung/Abtretung Rücklastschriftgebühr ⁹⁾ Scheckgebühr Gebühr für Korrekturen fehlerhafter Zahlungseingänge u. -ausgänge ¹⁰⁾ Überweisungen ins Ausland (nicht SEPA-fähig) Porto für Briefpost	1,5‰ vom Überweisungsbetrag	50,00 29,75 je Posten 5,00 20,00 je Posten 10,00 min. 17,50 max. 150,00 pro Briefsendung 0,85

Alle Preise verstehen sich ggf. inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wegen der im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die von der Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden „Bank“) im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, wird auf die Regelung des § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verwiesen.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Von der Bank ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen werden nicht geschützt. Näheres entnehmen Sie bitte Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Informationsbogen für den Einleger und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

- Bei gleichzeitigem Abschluss von bis zu 3 Einzelverträgen (EA, RS und/oder VL) auf einem Antrag berechnet die Bank einen Paketpreis i. H. v. halbj. 19,50 EUR.
- Der Kauf von Silber beim SutorEdelmetallDepot unterliegt der Mehrwertsteuer.
- Auslieferung nur innerhalb Deutschlands; bis zu einem Gegenwert von 100 TEUR, darüber hinausgehende Werte auf Anfrage
- Zzgl. belastete Kosten und Auslagen (ggf. zzgl. der aktuell gültigen MwSt.) sowie fremde Transport- u. Versicherungsgebühren und ggf. Verzollungsgebühren und Einfuhrumsatzsteuer
- Für die Vertragsart „ZUV“ räumt die Bank einen Preisnachlass i. H. v. halbj. 8,25 EUR ein.
- Ordergebühren werden nicht im Rahmen der Fonds-Vermögensverwaltung der Bank erhoben.
- Die Ordergebühren setzen sich zusammen aus der Gebühr der Sutor Bank in Höhe von 0,2% des jeweiligen Transaktionsvolumens und Additional Trading Costs (ATC) in % des jeweiligen Transaktionsvolumens. ATC sind Transaktionsentgelte der Depotbank/des Emittenten. Die aktuellen Ordergebühren sind auf www.sutorbank.de/fonds ausgewiesen.
- Für Verträge mit vertraglich vereinbarter Laufzeit bzw. einem vertraglich vereinbarten Discountbetrag wird bei vorzeitiger Vertragsauflösung bzw. vor Erreichen des Discountbetrages ein Sonderentgelt erhoben.
- Eine Gebühr für Rücklastschriften wird nur in den Fällen berechnet, in denen die Bank eigene Forderungen gegen den Kunden, die aus für den Kunden erbrachten Leistungen der Bank herrühren, per Lastschrift von einem Girokonto des Kunden bei einem anderen Kreditinstitut einzieht. Dabei wird die Bank dem Kunden eigene durch die Rücklastschrift bedingte Aufwendungen berechnen sowie diejenigen Gebühren weiterbelasten, die ihr von dritter Seite aufgrund der Rücklastschrift gemäß Abschnitt II Nr. 4 des Lastschriftabkommens in Rechnung gestellt werden. Die Bank wird dem Kunden die Gebühr nur dann berechnen, wenn dieser die Rückgabe der Lastschrift zu vertreten hat. Die Gebühr wird dabei den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die von der Bank geltend gemachte Rücklastschriftgebühr.
- Eine Gebühr wird nur in den Fällen berechnet, in denen der Kunde die fehlerhafte Zahlung zu vertreten hat.

Informationen über die Anlage in Edelmetallen

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

In kaum einem anderen Bereich lässt sich so vielseitig investieren, wie in dem Rohstoff- und Edelmetallsektor.

Gold gilt auch heute noch als Symbol für Reichtum und hat von seiner Faszination nichts verloren. Begonnen hat der Handel mit Edelmetallen als Zahlungsmittel vor einigen Jahrtausenden; dabei bestimmten die vergleichsweise geringen Rohstoffmengen die hohen Werte bei den Edelmetallpreisen. Das gesamte jemals geförderte Gold dieser Welt schätzen Fachleute auf ein Gesamtgewicht von bis zu 150.000 Tonnen. Eingeschmolzen ergäbe es einen Würfel von knappen 19 Metern Kantenlänge. 90% des Goldes, das in den vergangenen 7.000 Jahren gefördert wurde, ist noch vorhanden.

Edelmetalle wie Gold, Silber, Platin und Palladium gelten als eine vergleichsweise krisensichere Anlageform. Trotzdem finden diese in den Anlageportfolios der Privatanleger wenig Berücksichtigung. Dabei tragen auch Edelmetalle zur Diversifizierung der Vermögensanlage bei und können somit der Risikoreduzierung dienen.

Korrelation zwischen Dollarkurs und Edelmetallpreisen

Für den Anleger im Euroraum ist nicht nur die Wertentwicklung des Edelmetalls, sondern es sind auch die Währungsverhältnisse für seine Rendite entscheidend. Je nachdem wie der Wechselkurs und der Goldpreis korrelieren und sich verändern ergeben sich für den Anleger Verluste oder Gewinne.

Chancen und Risiken

Die Anlage in Edelmetallen bietet je nach Marktlage und Konjunktur attraktive Renditechancen, sie ist allerdings auch mit Kursrisiken verbunden, vergleichbar mit den Schwankungen von Wertpapieren am Kapitalmarkt. Verliert das Papiergeld in Zeiten hoher Inflation an Wert, gelten knappe und begehrte

Edelmetalle wie Gold, Silber, Platin und Palladium als beständiger Wert, ähnlich den Immobilien.

Steuerliche Behandlung

Der Erwerb von Barrengold und bestimmten Goldmünzen ist von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Dagegen ist der Kauf von Silber, Platin und Palladium mehrwertsteuerpflichtig. Dies gilt allerdings nicht, wenn Silber, Platin oder Palladium in ein Zollfreilager in der Schweiz gekauft und dort eingelagert werden. Das Zollfreilager ist ein Transitlager und dient der zollfreien Lagerung von Waren. Erst bei der Abholung von steuerpflichtiger Ware (Silber, Platin, Palladium) ist ein Mehrwertsteueranteil in Höhe des aktuellen Steuersatzes (Schweiz: derzeit 8,00%) zu entrichten. Die Berechnungsgrundlage ist dabei der jeweilige Warenwert zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Zollfreilager. Wird die steuerpflichtige Ware im Anschluss aus der Schweiz ausgeführt, sind die Export- bzw. Importbedingungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist der Erwerb von physischem Gold, Silber, Platin und Palladium im Gegensatz zu Wertpapieren auch nach dem Jahr 2008 abgeltungsteuerfrei, d. h. Kursgewinne aus dem Gold-/Silber-/Platin-/Palladiumverkauf sind nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei zu vereinnahmen. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Preisgestaltung

Einfluss auf die Edelmetallpreise nehmen u. a. Faktoren, wie Unsicherheiten an den Kapitalmärkten, Zinsentwicklung und Konjunktur.

Bedingungen für das Kundenportal der Sutor Bank

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Die Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstr. 46, 20095 Hamburg, Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 25379, vertreten durch Thomas Meier und die Zweite Sutor Beteiligungs GmbH (im Folgenden auch „Bank“) bietet ihren Kunden ein Kundenportal an, um ihnen eine aktuelle Abfrage von Vertragsdaten und Dokumenten zu ermöglichen.

1. Leistungsgegenstand

Der Kunde (im Folgenden auch „Nutzer“) erhält einen Zugang zum Kundenportal der Bank. Der Nutzer kann auf Informationen über sein Konto und Depot zugreifen sowie der Bank elektronische Nachrichten wie z. B. Adressänderungen, Beitragsänderungen etc. zukommen lassen. Online Banking findet nicht statt. Insbesondere können online keine Zahlungsaufträge und Verkaufsaufträge durchgeführt werden. Dem Nutzer wird ein elektronisches Postfach zur Verfügung gestellt, über das er Dokumente abrufen kann. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen wie etwa bei Steuerbescheinigungen. Die Online-Nutzung bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei der Bank geführten Konten und Depots.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1
Teilnahmeberechtigt ist jeder Kunde. Bei minderjährigen Kunden ist die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Juristische Personen können einen Zugang, lautend auf den Namen der Firma, beantragen. Auch bei Depots und Konten für Minderjährige sowie Gemeinschaftsdepots/-konten ist die Einrichtung lediglich eines Zugangs zum Kundenportal vorgesehen. Bevollmächtigte können aus technischen Gründen vorerst nicht zugelassen werden. Der Zugang zum Kundenportal ist zu beantragen. Gleichzeitig ist der E-Mail-Kommunikation zuzustimmen. Die Annahme des Antrages durch die Bank erfolgt durch die Übersendung einer Zugangsnummer nebst Aktivierungskennwort und Freischaltung der Konten/Depots im Kundenportal.

2.2
Der Kunde akzeptiert beim Anmeldevorgang die Bedingungen für das Kundenportal, soweit diese sich geändert haben.

3. Zugangsdaten

Zugangsdaten sind eine Zugangsnummer und ein Kennwort.

4. Zugangsvoraussetzungen

Um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer des Kundenportals ausweisen zu können, erhält der Kunde für den Zugang zum Kundenportal mit getrennter Post sowohl eine Benutzeridentifikation in Form einer Zugangsnummer als auch ein Aktivierungskennwort an die hinterlegte Wohn-/Firmenanschrift. Der Nutzer wird nach erstmaliger Anmeldung aufgefordert, das Aktivierungskennwort in sein persönliches Kennwort zu ändern. Anschließend ist eine jederzeitige Änderung des persönlichen Kennworts möglich – das bisherige Kennwort verliert dann seine Gültigkeit.

5. Zugang zum Kundenportal

Die Anmeldung des Nutzers im Kundenportal erfolgt durch Eingabe der Zugangsnummer in Verbindung mit dem persönlichen Kennwort. Der Zugang des Nutzers wird nur gewährt, wenn die Prüfung der Daten eine Zugangsberechtigung ergibt und keine Nutzungssperre vorliegt.

6. Verfügbarkeit des Kundenportals

Die Bank gewährleistet eine kalenderjährliche Verfügbarkeit des Dienstes von 97% eines Kalenderjahres, es sei denn, dass die Verfügbarkeit des Kundenportals durch von der Bank nicht zu vertretene Störungen der Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen und/oder höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände beeinträchtigt und/oder zeitweise unterbrochen wird.

7. Sorgfaltspflichten des Nutzers

7.1 Sicherheit des Kundenportals / Technische Verbindung zum Kundenportal
Der Nutzer hat die Sicherheitshinweise der Bank zum Online-Zugang (zu finden unter <https://www.sutorbank.de/sicherheitshinweise>) sowie die darin genannten Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software zu beachten.
Der Nutzer muss sicherstellen, dass die technische Verbindung zum Kundenportal nur über die von der Bank mitgeteilten Zugangskanäle (z. B. <https://meine.sutorbank.de>) hergestellt wird.

7.2 Geheimhaltung von Zugangsnummer und Kennwort
Der Nutzer verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten und nur über die von der Bank mitgeteilten Zugangskanäle (z. B. <https://meine.sutorbank.de>) an diese zu übermitteln.
Sollte der Nutzer sich nicht an die Geheimhaltungspflichten von Zugangsnummer und Kennwort halten, besteht die Gefahr, dass eine andere Person in den Besitz der Daten gelangt und missbräuchlich Zugang zum Kundenportal erhält.

Um einen solchen Missbrauch zu vermeiden, hat der Nutzer zu gewährleisten, dass

- die Zugangsnummer und das Kennwort nicht gespeichert werden,
- ihn niemand bei der Eingabe der Zugangsnummer und des Kennworts in das Kundenportal ausspäht,
- die Eingaben nicht außerhalb der vereinbarten Internetseite erfolgen, sowie die Zugangsdaten nicht außerhalb des Kundenportals der Bank weitergegeben werden,
- die Schreiben mit der Zugangsnummer und dem Aktivierungskennwort nicht zusammen verwahrt werden.

8. Bearbeitung von Aufträgen

Die über das Kundenportal erteilten Aufträge werden an Bankarbeitstagen Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr bearbeitet. Geht der Auftrag später als zu den genannten Uhrzeiten ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Bankarbeitstag, so gilt der Auftrag am darauffolgenden Bankarbeitstag als zugegangen. Die Bearbeitung beginnt dann erst an diesem Tag.

Die Aufträge werden bearbeitet, wenn:

- der Kunde sich mit seinen Zugangsdaten autorisiert hat,
- der Kunde zu der Mitteilung berechtigt ist,
- alle erforderlichen Angaben und Informationen vorliegen und etwaige Sonderbedingungen eingehalten werden.

Liegen die Ausführungsbedingungen nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Nutzer über die Nichtausführung und ggf. über die Gründe informieren.

9. Aktualisierung von Daten und Dokumenten

Die Aktualisierung der im Kundenportal angezeigten Daten und Dokumente erfolgt einmal täglich in der Nacht. Der aktuelle Stand wird durch die Datumsangabe der letzten Aktualisierung angezeigt.

10. Sperranzeige des Nutzers und Informationspflicht

Stellt der Nutzer den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten fest oder besteht zumindest der Verdacht dazu, hat der Nutzer die Pflicht, die Bank hierüber unverzüglich zu informieren (Sperranzeige). Das gleiche gilt für den Fall des Verdachts, dass eine andere Person die Zugangsdaten erlangt hat oder diese missbraucht. Die Sperranzeige kann telefonisch unter der Telefonnummer 040-82223163, per Fax an 040-80801319, per E-Mail an sperranzeige@sutorbank.de oder per Post an Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg erfolgen. Die Bearbeitung der Sperranzeige findet zu den Geschäftszeiten statt. Der Nutzer hat jede Entwendung oder jeden Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

11. Nutzungssperre

11.1 Sperre durch den Nutzer
Die Bank sperrt im Auftrag des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 10, den Online-Zugang zum Kundenportal des Nutzers. Für den Zeitraum der Sperre des Portalzugangs werden weiterhin die Daten in das Kundenportal übertragen sowie sämtliche Dokumente in das elektronische Postfach eingestellt (siehe auch Ziffer 13).

11.2 Sperre durch die Bank
Die Bank hat das Recht, den Zugang zum Kundenportal für einen Nutzer zu sperren.
Eine Sperre des Kundenportals kann aus folgenden Gründen durch die Bank vorgenommen werden:

- Wenn die Bank den Vertrag zur Nutzung des Kundenportals aus wichtigem Grund kündigt.
- Sobald sachliche Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Authentifizierungsprozesses beeinträchtigen können.
- Sofern der Verdacht einer nicht autorisierten bzw. betrügerischen Nutzung des Zugangs besteht.

Die Bank wird den Nutzer im Falle einer Sperre, unter Angabe des Grundes, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, unterrichten. Für den Zeitraum der Sperre des Portalzugangs werden weiterhin die Daten in

das Kundenportal übertragen sowie sämtliche Dokumente in das elektronische Postfach eingestellt (siehe auch Ziffer 13).

11.3 Entsperrung

Sobald keine Gründe mehr für eine weitere Sperrung vorliegen, kann der Nutzer zur Wiederherstellung des Zugangs zum Kundenportal schriftlich die Entsperrung und ein neues Aktivierungskennwort beantragen.

12. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

In keinem Fall haftet die Bank für direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden oder sonstige Schäden, die aus der Bereitstellung oder dem Ausbleiben der Bereitstellung (Nutzungsausfall) von Informationen entstanden sind. Insbesondere übernimmt die Bank keine Haftung für Ereignisse, auf die sie keinen Einfluss hat (höhere Gewalt). Die Bank haftet auch nicht für die zum Zwecke der Schadenzufügung vorgenommene Verwendung oder Bedienung von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder -prozessabläufen oder anderen elektronischen Systemen durch Dritte. Die im Kundenportal der Bank enthaltenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Die Bank haftet nicht für Bedienungsfehler der Nutzer. Die bereitgestellten Informationen werden in der Regel täglich aktualisiert. Ein Anspruch auf aktuelle Daten kann vom Nutzer hieraus jedoch nicht erhoben werden, insbesondere, wenn technische Umstände eine Aktualisierung verhindern.

In allen übrigen Fällen haftet die Bank nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens oder im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den bei Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Personenschäden oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13. Nutzung des elektronischen Postfachs

13.1 Bereitstellung von Dokumenten

Gemäß den Informations- und Rechnungslegungspflichten der Bank werden dem Nutzer grundsätzlich sämtliche Dokumente, die im Rahmen seiner Konto-/Depotführung und ggf. Vermögensverwaltung von der Bank erstellt werden, über das elektronische Postfach im Kundenportal bereitgestellt und können vom Nutzer angesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und archiviert werden. Hiervon ausgenommen sind Dokumente, die aufgrund rechtlicher Vorgaben nur im Original zugestellt werden dürfen, wie z.B. Steuerbescheinigungen.

13.2 Verzicht auf Erhalt der Dokumente in Papierform

Der Nutzer bestimmt das elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang rechtsverbindlicher Dokumente und verzichtet mit dem Zugang zum Kundenportal auf die Zusendung seiner Dokumente in Papierform.

13.3 Mitteilung per Briefpost

Die Bank behält sich das Recht vor, dem Nutzer bestimmte Dokumente gegebenenfalls gebührenpflichtig gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge per Briefpost zuzusenden, sobald gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände dies erfordern.

13.4 Benachrichtigung per E-Mail über neue Dokumente

Der Nutzer wird über den Eingang neuer Dokumente in seinem elektronischen Postfach per E-Mail informiert.

Die Benachrichtigungsoption per E-Mail kann vom Nutzer jederzeit deaktiviert werden.

Ebenso kann der Nutzer seine für diesen Zweck hinterlegte E-Mail Adresse im Kundenportal ändern. Wir verweisen auf unsere Hinweise zur E-Mail Sicherheit, zu finden unter <https://www.sutorbank.de/sicherheitshinweise>. Durch die Benachrichtigungsfunktion wird der Nutzer nicht von seiner Pflicht befreit, seine Dokumente im elektronischen Postfach regelmäßig abzurufen.

13.5 Voraussetzung für die Dokumentenabfrage

Um die Dokumente im elektronischen Postfach ordnungsgemäß abrufen zu können, verpflichtet sich der Nutzer zur Verwendung einer hierfür geeigneten Software (z. B. Adobe Acrobat Reader).

13.6 Speicherung, Haftung, Fristen

– Die durch den Nutzer ausgedruckten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und gelten in Beweisfällen (z. B. gegenüber den Finanzbehörden) nicht als Originaldokumente.

– Soweit der Nutzer sie nicht vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Kundenportal als zugegangen.

– Die Dokumente werden von der Bank nur einmal in das elektronische Postfach übermittelt und dort unbegrenzt ohne automatische Löschung bereitgestellt. Für die Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente ist der Nutzer erst nach der Kündigung seines Zugangs zum Kundenportal bzw. bei Beendigung der Vertragsbeziehung selbst verantwortlich.

– Für die Übereinstimmung des Dokumentenausdruckes mit der Bildschirmansicht übernimmt die Bank keine Haftung. Der Nutzer hat gemäß Ziffer 13.5 selbst dafür Sorge zu tragen, dass von ihm eine geeignete Software verwendet wird, damit die Daten korrekt auf dem Ausdruck übermittelt werden können. Entstehen dem Nutzer durch den Verzicht von Dokumenten in Papierform Nachteile (z. B. bei Nachweispflichten gegenüber Dritten), haftet die Bank hierfür nicht.

13.7 Kontroll- und Mitwirkungspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich mit dem Zugang zum Kundenportal zur regelmäßigen Kontrolle des Posteingangs. Neu eingestellte Dokumente sind zeitnah abzurufen und auf Korrektheit zu prüfen.

14. Kündigung

14.1

Die Nutzung des Kundenportals kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Nutzer gekündigt werden. Der Widerruf der Einwilligung zur E-Mail-Kommunikation gilt gleichsam als Kündigung des Zugangs zum Kundenportal. Die Kündigung bedarf der Textform. Nach Wirksamwerden der Kündigung werden dem Nutzer die zur Verfügung zu stellenden Dokumente gebührenpflichtig gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge per Briefpost zugesandt. Der Nutzer hat bis zum Wirksamwerden der Kündigung für den weiteren Abruf, den Ausdruck bzw. die Archivierung seiner Dokumente zu sorgen.

14.2

Hat der Kunde sämtliche Bankverträge mit der Bank gekündigt, bleibt der Zugang zum Kundenportal für weitere 14 Monate bestehen, so dass etwaige Jahresdepotauszüge noch über das Kundenportal abgerufen werden können.

14.3

Die Bank kann die Nutzung des Kundenportals jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist die Bank zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

15. Datenschutzhinweise

Alle im Rahmen des Kundenportals der Bank anfallenden personenbezogenen Daten werden nur von der Bank und von ihr beauftragten Dritten zum Zwecke der Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Bank, zu finden unter <https://www.sutorbank.de/datenschutz>.

16. E-Mail Sicherheit

Der Versand und der Empfang von E-Mails dienen der Beschleunigung der Kommunikation. Auf dem Weg vom Absender zum Empfänger können E-Mails mitgelesen, verfälscht, nicht oder verspätet zugestellt werden.

17. Geltung

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.